

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Ina Lenke, Miriam
Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/5667 –**

Bearbeitungsdauer der Anträge auf Elterngeld**Vorbemerkung der Fragesteller**

Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Das Elterngeld löst das Bundeserziehungsgeld ab; beim Bundeserziehungsgeld war mit einer mehrwöchigen Bearbeitungsdauer zu rechnen, die sich auch auf ein bis zwei Monate erstrecken konnte.

Aus Thüringen wurde berichtet, dass sich die Auszahlung des Bundeseltern geldes um mehrere Wochen aufgrund einer neuen Software verzögert hatte (Thüringer Allgemeine vom 30. Januar 2007). Die Einzelheiten bei der Gewährung von Elterngeld werden auf Bundesseite durch die 168 Seiten umfassenden Richtlinien zum BEEG vom 18. Dezember 2006 geregelt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird gemäß Artikel 104a Abs. 3, Artikel 85 des Grundgesetzes durch die Länder im Auftrag des Bundes ausgeführt. Der Vollzug des Gesetzes und die Einrichtung der Behörden ist danach Angelegenheit der Länder. Der Bund hat die Rechts- und Fachaufsicht. Allgemeine Verwaltungsvorschriften kann die Bundesregierung nur in einem förmlichen Verfahren mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

Die Länder haben den Vollzug des BEEG unterschiedlich organisiert. Neben zentralisierten Lösungen oder einem Vollzug durch Landesversorgungsämter finden sich auch verschiedene kommunale Vollzugsformen. Die „Richtlinien zum BEEG“ vom 18. Dezember 2006 sind keine allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes, sondern Handlungsanweisungen, auf die Bund und Länder sich einvernehmlich verständigt haben. Die mit dem Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beauftragten Länder haben ihre jeweiligen Verwaltungsstellen zur Beachtung dieser Handlungsanweisungen angewiesen.

Auf dieser Grundlage können die „Richtlinien zum BEEG“ flexibel in einem nicht-förmlichen Verfahren geändert und weiterentwickelt werden.

Im Herbst 2007 wird in Fortführung einer bewährten Übung zum Bundeserziehungsgeldgesetz eine Bund-Länder-Tagung zum Vollzug des BEEG stattfinden. Zu diesem Zeitpunkt ist eine von den Anlaufeffekten bei Einführung des Gesetzes bereinigte Beurteilung der praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung des Gesetzes möglich. Zum jetzigen Zeitpunkt können einige Fragen nur eingeschränkt oder vorläufig beantwortet werden.

Die Bundesländer sind in die Beantwortung der Anfrage einbezogen worden. Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Thüringen konnten in der Kürze der Zeit keine Zahlen zur Verfügung stellen. Alle Zahlenangaben beziehen sich daher auf die Gesamtheit der übrigen Bundesländer.

1. Wie lange dauert im Bundesdurchschnitt die Bearbeitung eines Antrags auf Elterngeld?

Eine bundesdurchschnittliche Bearbeitungsdauer kann zurzeit nicht ermittelt werden. Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von den Besonderheiten des Falles und insbesondere der Mitwirkung der Antragsteller. Sie unterliegt gegenwärtig noch deutlichen Veränderungen. Vergleichbare Länderangaben liegen nicht vor. Bis zum Stichtag 31. Mai 2007 waren jedoch bereits rund 70 Prozent aller bisher eingegangenen Anträge bewilligt.

2. Welche landesrechtlichen Vorschriften existieren in den einzelnen Bundesländern, und welchen Umfang weisen die Verwaltungsvorschriften auf?

In den Ländern existieren Verwaltungsvorschriften zur Zuständigkeitsregelung im Umfang zwischen 0,5 und maximal 2 Seiten.

3. Inwieweit liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass die Bearbeitungsdauer in einigen Bundesländern kürzer bzw. länger ist, und welches sind die Gründe für diese Unterschiede zwischen den Ländern?

Aus den monatlichen Meldungen der Bundeskasse zum Mittelabfluss beim Elterngeld kann geschlossen werden, dass es zwischen den Bundesländern Unterschiede in der Auszahlung des Elterngeldes gibt. Eine Interpretation ist jedoch nur auf der Grundlage einer strukturellen Analyse der Auszahlungen möglich. Für diese bietet die quartalsweise erhobene Bundeselterngeldstatistik eine Grundlage. Die vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage der Zulieferungen der Bundesländer zu erstellende Auswertung für das erste Quartal 2007 liegt noch nicht vor. Sie bietet aufgrund der Anlaufeffekte bei Einführung der Leistung auch noch keine belastbare Grundlage für die erforderliche Analyse.

4. Welches sind die materiellen Voraussetzungen, die durch ihre besonders zeitintensive Prüfung zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge auf Elterngeld geführt haben?

Die Prüfung der materiellen Anspruchsvoraussetzungen benötigt beim Elterngeld, wie bei jeder anderen an Voraussetzungen gebundenen Leistung, Zeit. Einer umfangreicher Prüfung bedarf es häufig bei der Einkommensermittlung, sowie der Anspruchsberechtigung von Ausländern einschließlich EU-Ausländern. Die in der Frage enthaltene Bewertung dieses Zeitaufwands als „Verzögerung“ kann nicht nachvollzogen werden.

5. Inwieweit erwiesen sich die Einkommensermittlung bei unselbständiger und selbständiger Arbeit oder die Prüfung der Anspruchsberechtigung von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit als besonders zeitintensiv?

Die Einkommensermittlung gestaltet sich zeitintensiv, wenn die zu Grunde liegenden Lohn- und Gehaltsnachweise der Arbeitgeber bei der Antragstellung nicht vollständig vorgelegt werden, wenn sie das maßgebliche steuerliche Arbeitseinkommen nicht klar erkennen lassen oder wenn bei selbständiger Arbeit eine Gewinnermittlung nicht auf Grundlage des steuerlichen Veranlagungsbescheids möglich ist.

Die Prüfung der Anspruchsberechtigung von Personen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit gestaltet sich zeitintensiv, weil neben der Frage des Aufenthalts-titels insbesondere auch in Fällen mit EU-Bezug die Frage der vor- oder nach-rangigen Leistungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland sowie des Vorliegens etwaiger anrechenbarer ausländischer Leistungen ermittelt werden muss.

6. Inwieweit waren Verzögerungen bei der Ausbezahlung des Elterngeldes auf Mängel bei der eingesetzten Software, auf eine fehlende Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder andere Gründe zurückzuführen?

Auswahl und Einsatz der Software obliegen den von den Bundesländern bestimmten Stellen. Gleiches gilt für die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Elterngeldstellen. Soweit es nach Einführung des Elterngelds insbesondere durch Software-Probleme in einigen Fällen zu Anlaufschwierigkeiten gekommen ist, scheinen diese nunmehr weitgehend überwunden.

7. In wie vielen Fällen wurde bei einer langen Bearbeitungsdauer – etwa aufgrund von Schwierigkeiten bei der Einkommensermittlung – ein vorläufiger Bescheid erteilt?

Diese Zahl wird im laufenden Gesetzesvollzug nicht erhoben. Die Abfrage der Länder hat jedoch ergeben, dass nur in rund 5 000 Fällen überhaupt ein vorläufiger Bescheid erteilt worden ist. Dies entspricht rund 4,5 Prozent aller Bescheide.

8. Wie erklärt die Bundesregierung den erheblichen Umfang der Richtlinien zum BEEG?

Mit der Einführung eines neuen Gesetzes besteht bei den durchführenden Stellen naturgemäß ein erheblicher Informationsbedarf. Gleichzeitig sind übliche Informationsquellen wie etwa Kommentare und Rechtsprechung noch nicht verfügbar.

Die Richtlinien zum BEEG sind deshalb so gehalten, dass sie den Elterngeldstellen von Anfang an die notwendige Unterstützung gewähren. Dabei ist der Umfang der Erläuterungen zum Elterngeld im Vergleich zu den Erläuterungen zum Erziehungsgeld nur um rund 14 Seiten gewachsen. Dass der Umfang der Richtlinien insgesamt um rund ein Drittel gegenüber den Richtlinien zum Bundeserziehungsgeld gewachsen ist, erklärt sich aus den neu in die Richtlinien aufgenommenen Teilen: Gesetzestext, Hinweise für die Beratung zur Elternzeit und Erläuterungen zur Anspruchsberechtigung nach höherrangigem EU-Recht.

9. Wie umfangreich sind die Anträge auf Elterngeld ausgestattet, und inwieweit wären Vereinfachungen bei der Antragstellung möglich?

Die Ausgestaltung der Anträge obliegt den Ländern. Der Bund hat keine Möglichkeit, ein einheitliches Antragsformular vorzugeben. Auf der Grundlage der Arbeit einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Länder mit Teilnahme des Bundes finden jedoch überwiegend sehr ähnliche Formulare Verwendung. Danach umfasst der eigentliche Antrag in der Regel vier Seiten und das Formular zum Einkommensnachweis sowie zu eventuell erforderlichen Bescheinigungen jeweils zwei Seiten. Da das Antragsformular für alle Eltern zutreffen muss, ist immer nur ein Teil der Felder auszufüllen. Die Erfahrungen mit den Anträgen werden ein Gegenstand der Bund-Länder-Tagung im Herbst 2007 sein.

10. Sieht die eingesetzte Software Schnittstellen für E-Government-Anwendungen vor, insbesondere, um die Einreichung der Anträge auf Elterngeld in elektronischer Form zu ermöglichen, und in welchen Bundesländern und Kommunen wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?

Falls die Möglichkeit nicht vorgesehen ist, warum nicht?

Überwiegend, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, sind in der eingesetzten Software Schnittstellen für E-Government-Anwendungen vorhanden. Ein vollständiger Antrag setzt jedoch sowohl eine elektronische Signatur als auch das Vorliegen aller erforderlichen Bescheinigungen in elektronischer Form voraus. Dies ist zugleich der Grund, warum andere Bundesländer auf entsprechende Schnittstellen noch als gegenwärtig entbehrlich verzichten.

11. Inwieweit gibt es einheitliche Vorgaben hinsichtlich des Umfangs der bei der Behörde vorzulegenden Angaben?

Der Umfang der bei Antragstellung zu leistenden Angaben ergibt sich aus den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen des Elterngeldes und den konkreten Umständen des Einzelfalles. Die Angaben sind nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 SGB I durch geeignete Beweismittel zu belegen. Teil I Ziffer 0.2 der Richtlinien zählt beispielhaft mögliche Beweismittel auf.

12. Wie viele Nachweispflichten werden den Antragstellern von den Elterngeldstellen auferlegt?

Die Zahl der Nachweispflichten ist vom konkreten Fall abhängig. Immer erforderlich ist der Nachweis der Geburt des Kindes, des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland, sowie die Erklärung, mit dem Kind in einem Haushalt zu leben, dieses selbst zu betreuen und zu erziehen und während des Elterngeldbezugs nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats zu arbeiten. Häufig erforderlich ist der Nachweis des Erwerbseinkommens vor der Geburt sowie des nach der Geburt zustehenden Mutterschaftsgeldes nebst Arbeitgeberzuschuss. Bei einer Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum kommt der Nachweis über das dadurch erzielte Einkommen sowie die monatliche Arbeitszeit hinzu. Wird nur der Mindestbetrag von 300 Euro beantragt, reduzieren sich die Angaben auf ein Minimum, da jede Einkommensprüfung entfällt.

13. Welche und wie viele unterschiedliche Bescheinigungen müssen aufgrund dieser Nachweispflichten von den Antragstellern beigebracht werden?

Immer erforderlich ist die Geburtsurkunde des Kindes, häufig erforderlich ist der Nachweis des Erwerbseinkommens vor der Geburt durch Vorlage der vorhandenen Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen sowie die Bescheinigung zum Anspruch auf Mutterschaftsgeld nebst Arbeitgeberzuschuss. Bei einer Erwerbstätigkeit nach der Geburt muss auch dieses Einkommen und die wöchentliche Arbeitszeit durch geeignete Bescheinigungen nachgewiesen werden. Weitere Bescheinigungserfordernisse sind einzelfallabhängig, wie etwa die Vorlage des ausländerrechtlichen Aufenthaltstitels.

14. Wie erklären sich diese Nachweispflichten?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

15. Welche Anlagen zum Antrag auf Elterngeld sind aus Sicht der Bundesregierung zwingend erforderlich und welche gegebenenfalls verzichtbar?

Auf die Antwort zu den Fragen 9 bis 14 wird verwiesen.

16. Inwieweit bestehen Unterschiede bei den dem Antrag auf Elterngeld beizufügenden Anlagen zwischen den einzelnen Bundesländern, und wie erklären sich diese unterschiedlichen Nachweispflichten?

Auf die Antwort zu den Fragen 9 bis 14 wird verwiesen.

17. Welche der im Antrag bzw. den in den Anlagen enthaltenen Informationen werden wie lange gespeichert, bzw. für statistische Zwecke zusammengeführt und gegebenenfalls durch wen verwendet?

Erfasst und gespeichert werden die für die Durchführung des Verfahrens benötigten Angaben nebst den statistischen Angaben nach §§ 22 ff. BEEG. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich dementsprechend nach Landesrecht, SGB X und insbesondere auch den haushaltrechtlichen Vorschriften. Eine Löschung erfolgt für die nicht anonymisierten, zur Durchführung des Verfahrens benötigten Angaben, wenn sie für die Vollzugsbehörde zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der insbesondere haushaltrechtlich begründeten Dokumentationspflichten nicht mehr erforderlich sind. Wann dies der Fall ist, hängt wesentlich von der Länge des Verfahrens einschließlich eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens ab.

18. Liegen der Bundesregierung Schätzungen über die Bürokratielasten bei den Arbeitgebern vor, die auf die Einführung des Elterngeldes zurückzuführen sind?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie hoch sind diese?

Grundsätzlich werden die Arbeitgeber durch das Elterngeld nicht mit neuen Bürokratiekosten belastet. Für den Einkommensnachweis ist so weit wie möglich auf die dem Arbeitnehmer nach allgemeinen Vorschriften zur Verfügung zu stellenden Lohn- bzw. Gehaltszettel zurückzugreifen. Für eine abschließende

Bewertung liegen noch keine ausreichenden Erfahrungen mit dem Vollzug des Elterngeldes vor. Auch dieser Punkt wird jedoch Gegenstand der Bund-Länder-Tagung im Herbst 2007 sein.

19. Wie hoch ist die finanzielle und personelle Belastung der Kommunen durch die Einführung des Elterngeldes, insbesondere im Hinblick auf Anschaffungs- und Schulungskosten bzw. hinsichtlich des personellen Aufwands?

Das BEEG wird nur in einigen Ländern durch die Kommunen durchgeführt. Auch dabei gibt es verschiedene Lösungen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder die finanzielle und personelle Belastung der Kommunen in ihren Überlegungen zur Ausgestaltung des Verwaltungsvollzugs berücksichtigt haben.

20. In wie vielen Fällen waren die Antragsteller mit dem Bescheid hinsichtlich der Höhe des festgesetzten Elterngeldes nicht einverstanden und haben Widerspruch eingelegt, in wie vielen Fällen wurde diesem abgeholfen, und in wie vielen Fällen wurde Klage erhoben?

Diese Zahl wird im laufenden Gesetzesvollzug nicht erhoben. Die Abfrage der Länder hat jedoch ergeben, dass nur in rund 3 000 Fällen überhaupt Widerspruch eingelegt worden ist. Dies entspricht rund 2,5 Prozent aller Bescheide.

21. Gibt es bereits Gerichtsentscheidungen über den Bezug von Elterngeld?

Es sind zurzeit drei Gerichtsentscheidungen bekannt. Gegenstand waren die Klagen von Eltern mit einem vor dem 1. Januar 2007 geborenen Kind auf Bezahlung von Elterngeld. Alle drei Klagen sind in erster Instanz abgewiesen worden.

22. Wie, und wann plant die Bundesregierung die Bearbeitung und Berechnung des Elterngeldes einfacher und unbürokratischer zu gestalten?

Das Elterngeld beträgt bis zu 1 800 Euro monatlich. Sein Bezug ist deshalb an Voraussetzungen geknüpft. Diese Voraussetzungen gewährleisten eine wirksame und effiziente Unterstützung von Eltern mit einem neugeborenen Kind. Eine Änderung der gesetzlichen Regelungen oder des Verwaltungsvollzugs erscheint gegenwärtig nicht erforderlich. Diese vorläufige Beurteilung wird im Rahmen des laufenden Erfahrungsaustauschs mit den Bundesländern und der umfassenden Evaluation des Gesetzes überprüft. Die Erkenntnisse fließen in den von der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag nach § 25 BEEG bis zum 1. Oktober 2008 vorzulegenden Bericht ein.

